

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/19a398d3-953a-3f52-a4d5-78e811630a8d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (ASR V3a.2)
Amtliche Abkürzung	ASR V3a.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 ASR V3a.2 - Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen gemäß [§ 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung](#). Danach hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

